Bundesministerium für Verkehr, Bonn, den 02.04.2009
Bau und Stadtentwicklung

Bericht
zur Verkehrsministerkonferenz am 22./23.04.2009 in Erfurt

TOP 6.2
Lagebild „Drogen im Straßenverkehr" – Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG

1. Ausgangslage:

Nach geltender Rechtslage ist eine Beschlagnahme von Führerscheinen sowie eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung (§§ 94, 98, 111a StPO) nur in den Fällen zulässig, die Strafrechtsrelevanz (bei Drogenfahrten: §§ 315c, 316 StGB) haben. Eine entsprechende Regelung gibt es nicht für Fälle, die lediglich eine Ordnungswidrigkeit (z.B. nach § 24a Abs. 2 StVG) darstellen. Es gibt sie auch nicht im Verwaltungsrecht. In diesen Fällen ist ein zeitlicher Verzug bis zu einem rechtswirksamen Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen (§ 25 StVG) oder der Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsrechtsverfahren (§ 3 StVG) immanent, was nach Auffassung Baden-Württembergs die konsequente Bekämpfung von Drogen im Straßenverkehr erschwert.

Die IMK hält die sofortige Beschlagnahme des Führerscheins bei Teilnahme am Straßenverkehr insbesondere unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln „zur Vorbereitung eines regelmäßig zu erwartenden Fahrerlaubnisentzuges unter spezial- und generalpräventiven Aspekten für angezeigt. Sie empfiehlt daher, die Einführung einer Rechtsgrundlage zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins in eindeutigen Fällen zur Vorbereitung der Einziehung im Verwaltungsverfahren zu prüfen."

2. Position des BMVBS

1. Sanktionsrecht: Die Überlegung, nach dem Vorbild der im Strafverfahren bestehenden vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auch das Fahrverbot unmittelbar vor Ort zu

verhängen, scheitert am Wesensunterschied der für Verkehrsverstöße angedrohten Rechtsfolgen:
Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafrecht (§ 69 StGB) ist als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet und besitzt präventiv-sichernde Funktion: Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, weil ungeeigneten Fahrern (Begehung von Straftaten) und kann daher auch vorläufig verhängt werden. Das Fahrverbot bei Verkehrsordnungswidrigkeiten dagegen ist als Denkzettel - und Besinnungsmaßnahme - Sanktion ausgestaltet und hat damit vorrangig repressive (strafende) Funktion. Daher sind vorläufige Maßnahmen nicht gerechtfertigt: Denn erstens muss im Unterschied zu drohender Fahrerlaubnisentziehung die Allgemeinheit bei Ordnungswidrigkeiten nicht schon vor Abschluss des eigentlichen Verfahrens vor dem Fahrer geschützt werden. Und zweitens sind unmittelbar und sofort zu vollziehende Sanktionen dem geltenden Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht fremd. Die verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsätze der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 III GG) wären tangiert, so dass vorläufige Maßnahmen der angesprochenen Art nicht zulässig sind.

Dies war auch das Ergebnis der im Jahre 1995 tagenden Arbeitsgruppe des BLFA-OWiG unter Vorsitz des BMV und unter Mitwirkung des BMJ für die Anordnung eines unmittelbar am Tatort wirksamen Fahrverbotes bei extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Im Rahmen des Lagebildes „Drogen im Straßenverkehr“ kann für die Anordnung eines sofortigen Fahrverbotes nichts anderes gelten.

2. Verwaltungsrecht: Auch bei einer etwaigen Erweiterung des § 3 StVG idF des Gesetzes vom 24. April 1998 wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Es müsste in diesem Fall eine Bestimmung aufgenommen werden, dass derjenige in der Regel ungeeignet ist, der einen PKW unter Drogenbeeinflussung führt. Gleichzeitig müsste eine Befugnis für die Polizei aufgenommen werden, die Fahrerlaubnis in diesen Fällen vorläufig zu entziehen. Als Folge müssten wegen einer Tat unterschiedliche Gerichte entscheiden (Verwaltungsgerichtsweg für Fahrerlaubnisentziehung; ordentlicher Rechtsweg für Bußgeldentscheidung), was aus Gründen der Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie nicht hinnehmbar ist.

Aus diesen Gründen ist der Vorschlag kritisch zu beurteilen.